

# RS Vwgh 2022/1/25 Ra 2021/18/0349

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2022

## Index

E1P

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30 Abs2

12010P/TXT Grundrechte Charta Art24

## Rechtssatz

Stattgebung - Asylangelegenheit - Beim Revisionswerber handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, dessen Abschiebung in den Herkunftsstaat - gestützt auf die erlassene Rückkehrentscheidung - nur unter strengen, unionsrechtlich determinierten Voraussetzungen (vgl. etwa EuGH 14.1.2021, C-441/19) durchgeführt werden darf. Ob diese Vorgaben fallbezogen erfüllt wurden, ist Prüfgegenstand des anhängigen Revisionsverfahrens. Die privaten Interessen des minderjährigen Revisionswerbers, nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen abgeschoben zu werden, ist unter dem Blickwinkel des Kindeswohls (Art. 24 GRC) sehr hoch und werden durch die vom BFA aufgezeigten gegenteiligen öffentlichen Interessen nicht aufgewogen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021180349.L01

## Im RIS seit

09.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)